

heimer weder in beruffung der Pfarzer / noch in ent-
scheidung der Kirchlichen Fragen / an gem. Kirchen-
Rath nicht mehr verbunden seyn.

XIIX.

Wann die Zahl der Einwohner zu Mannheim
mercklich wird zugenommen haben / vnd dieselbe zu auff-
nehmen der Statt mehr andere sachen mit gutem grund
anzugeben wüsten / wollen J. G. D. siederzeit mit ihnen
drüber handeln / vnd sie nach aller billichkeit begnadi-
gen.

XIX.

Endlichen damit die Einwohner zu Mannheim
desto mehr versichert / vnd rühig seyn mögen / daß Ihre
Churfürstl. Durchl. vnd dero Nachfolger sie bey ge-
genwertigen ertheilten / vnd noch künfftigen Privile-
gien handhaben wollen vnd sollen. So wollen Ihre
Churfürstl. Durchl. ihnen Gnädigst verwilligen / ver-
willigen auch hiemit vnd krafft dieses / daß die von
Mannheim weder Ihrer Churfürstl. Durchl. selbstem
noch einigem andern Herz / oder Herren / in deren händ-
de die Statt Mannheim / durch derlauff der zeiten ge-
rathen möchte / zu huldigen noch ihre Pflichten abzu-
legen / schuldig seyn sollen / es haben dann Ihre Chur-
fürstl. Durchl. oder dero Nachfolger zu ewigen Tagen
vorhin mit hand-trew an Eydsstatt denen von Mann-
heim